

Ordnung der Fachschaft FB 09

1. Änderungsfassung vom 14.11.2016

Die 1. Änderungsfassung der Ordnung der Fachschaft FB 09 vom 14.11.2016 trat zum 21.11.2016 mit Beginn der Fachschaftssitzung in Kraft. Änderungen betreffen:

§ 9 Schlüsselverteilung.

Absätze II., III. und IV. (alt) jetzt Absätze V., VI., VII. (neu).

Absätze II., III., und IV. (neu) zusätzlich geschaffen.

Vorherige Fassungen: Ordnung der Fachschaft FB 09 vom 17.10.2016

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Formale Bestimmungen	2
§ 2 Selbstverständnis und Ziele	2
§ 3 Unabhängigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliederverwaltung und -kommunikation.....	4
§ 6 Sitzung.....	4
§ 7 Arbeitskreise	4
§ 8 Abstimmungen.....	5
§ 9 Schlüsselverteilung.....	7
§ 10 Posten	7
§ 11 Änderung der Ordnung	8
§ 12 Ende der Fachschaft.....	8

Ordnung

Präambel

Die Studierendenschaft des Fachbereichs 09 „Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement“ der Justus-Liebig-Universität Gießen gibt sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach § 76 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) diese Ordnung.

§ 1 Formale Bestimmungen

- I. Die Studierendenschaft des Fachbereichs 09 „Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement“ der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist der Zusammenschluss aller am Fachbereich 09 immatrikulierten Studierenden.
- II. Dieser Zusammenschluss führt den Namen „Fachschaft FB 09“.
- III. Die Fachschaft ist gemäß HHG eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Selbstverständnis und Ziele

Die Fachschaft FB 09 ist die Interessenvertretung der Studierenden des Fachbereichs 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen, deren Ziel es ist das Studium und den Studienalltag mitzugestalten und bei hochschulpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen die Interessen der Studierenden durchzusetzen. Die Arbeit richtet sich vorrangig auf die hochschulpolitischen Gremien des Fachbereichs aus - ist aber nicht darauf limitiert. Wir verstehen uns als basisdemokratisch, unabhängig, nachhaltig, kritisch, emanzipatorisch, integrativ und mit keiner Religion oder politischen Partei assoziiert. Die Fachschaft FB 09 orientiert und misst ihre hochschulpolitische Arbeit an diesen Werten.

§ 3 Unabhängigkeit

- I. Im Rahmen ihrer Unabhängigkeit vertritt die Fachschaft FB 09 keinerlei Sponsoring durch, und/oder Werbung für Unternehmen, die gewinnorientiert arbeiten oder gewinnorientierte Unternehmen bewerben oder fördern wollen oder den in §2 genannten Werten entgegenstehen.
- II. Eine Ausnahme, über die aber nach § 8 abgestimmt werden muss, ist die Einbindung von lokalen (innerhalb Gießens und Landkreis Gießen) Unternehmen z.B. im Falle einer Party.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Passive Mitgliedschaft
 - a) Alle Studierenden des Fachbereichs 09 der JLU sind durch ihre Immatrikulation passive Mitglieder der Fachschaft FB 09.
 - b) Die passive Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation aus einem der in Fachbereich 09 der JLU vertretenen Studiengänge.
 - c) Rechte passiver Mitglieder
 - i. Passive Mitglieder dürfen vor Beginn einer jeden Sitzung Tagesordnungspunkte vorschlagen.
 - ii. Während einer öffentlichen Sitzung verfügen passive Mitglieder über ein Rederecht.
- II. Aktive Mitgliedschaft
 - a) Beginn der aktiven Mitgliedschaft:

Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Akzeptanz der gültigen Ordnung. Dies ist gleichzusetzen mit der aktiven Teilnahme an einer Sitzung. Eine aktive Teilnahme liegt bei der Beteiligung an Abstimmungen vor.
 - b) Erhalt der aktiven Mitgliedschaft:

Zu den aktiven Mitgliedern der Fachschaft FB 09 zählen ausschließlich Personen, die ihren Pflichten als aktives Mitglied nachkommen (siehe § 4 Absatz Ie)
 - c) Ende der aktiven Mitgliedschaft:
 - i. Das Ende einer aktiven Mitgliedschaft tritt in folgenden Fällen ein:
 - Ende des Studiums im Fachbereichs 09
 - Zweimalige bewusste, schwere Verletzung der Ordnung.

- Freiwilliger Austritt
- ii. Die Beendigung einer aktiven Mitgliedschaft führt zum sofortigen Erlöschen aller aktiven Mitgliedern vorbehaltenen Rechten und Pflichten gemäß § 4 Absatz Id) und e). Ebenso kommt es zur automatischen Niederlegung aller vom (ehemaligen) aktiven Mitglied besetzter Posten und Ämter.
- d) Rechte aktiver Mitglieder:
- Allen aktiven Mitgliedern der Fachschaft FB 09 werden folgende Rechte zugesprochen:
- Einbringen von Tagesordnungspunkten vor der Sitzung
 - Rederecht während der Sitzung
 - Stimmrecht über Anträge und Posten (siehe § 10)
 - Recht, Anträge zu stellen
 - Das Recht, sich für einen Posten (siehe § 10) zur Wahl zu stellen
 - Zurechtweisung und ggf. Entfernung aus den Räumlichkeiten der Fachschaft anwesender Personen, die das Inventar der Fachschaft beschädigen oder zerstören
- e) Pflichten aktiver Mitglieder:
- Aktive Mitglieder der Fachschaft FB 09 verpflichten sich zur Einhaltung folgender Punkte:
- Anerkennung der gültigen Ordnung
 - Anerkennung ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse
 - Regelmäßige Teilnahme an den turnusmäßigen Sitzungen
 - Vergeben bei Abstimmungen ihre Stimme im Sinne dieser Ordnung.
 - Unterstützung der Fachschaft bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die von der Fachschaft für Bedeutung sind, im Bereich ihrer Möglichkeiten.
 - Abgabe der Posten, wenn absehbar ist, dass eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung/Führung dem Mitglied in der postenspezifischen Amtszeit oder aber mindestens im folgenden Semester nicht möglich sein wird. Ausnahmen hiervon sind möglich bei begründeter, temporärer Abwesenheit. Hierunter fallen beispielsweise Auslandsaufenthalte, Krankheit, Praktika, etc.
 - Einhaltung gesonderter Pflichten nach § 10 bei Besetzung eines Postens. Hierbei besonders hervorzuheben ist die Berichterstattung aus Gremien.
 - Ordnungsgemäße Nutzung der Räume der Fachschaft FB 09.
 - Bei Beschädigung/Verunreinigung des Fachschaftsinventars oder der Fachschaftsräume hat der Verursacher für Reparatur oder Ersatz aufzukommen.
 - Bei Fehlverhalten gegenüber der Ordnung ist sich in der nächsten Sitzung zu rechtfertigen.

III. Beratende Mitglieder (Ehemalige)

- a) Zu beratenden Mitgliedern zählen ehemals aktive Mitglieder (z.B. Promotionsstudenten, die in einem Studiengang des Fachbereichs 09 der JLU eingeschrieben waren.) Beratende Mitglieder können durch aktive Mitglieder vorgeschlagen und per Antrag aufgenommen werden. Sie haben der Ordnung zuzustimmen.
- b) Rechte beratender Mitglieder
 - i. Beratende Mitglieder dürfen vor Beginn einer jeden Sitzung Tagesordnungspunkte vorschlagen.
 - ii. Während einer öffentlichen Sitzung verfügen beratende Mitglieder über ein Rederecht.

- iii. Beratenden Mitgliedern ist es erlaubt auf Wunsch in den Emailverteiler der Fachschaft FB 09 aufgenommen zu werden.

IV. Gäste öffentlicher Sitzungen

- a) Zu Gästen zählen alle Personen, die keine aktiven, passiven oder beratenden Fachschaftsmitglieder sind und an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen.
- b) Rechte der Gäste
 - i. Gäste dürfen ausschließlich am öffentlichen Teil einer Sitzung teilnehmen.
 - ii. Gäste dürfen vor Beginn einer jeden Sitzung Tagesordnungspunkte vorschlagen.
 - iii. Während einer öffentlichen Sitzung verfügen Gäste über ein Rederecht.

§ 5 **Mitgliederverwaltung und -kommunikation**

- I. Offiziell interne Kommunikation erfolgt lediglich über den aktuellen Emailverteiler.
- II. Nur offizielle interne Kommunikation ist bindend, d.h. Emails über den aktuellen Verteiler. Kanäle die nicht für alle offen sind (z.B. Whats-App-Gruppen) dürfen zur Kommunikation genutzt werden, sind aber nicht bindend.
- III. Der Emailverteiler und die Adressenliste muss aktuell gehalten werden und werden von dem Emailverantwortlichen geführt. Der Verteiler enthält alle aktiven Mitglieder und beratende Mitglieder, deren Antrag auf Aufnahme stattgegeben wurde.
- IV. Offizielle externe Kommunikationskanäle sind die offizielle Website des Fachbereichs 09 (www.fb09.org), der offizielle Facebook-Account der Fachschaft FB 09 und die StudIP-Gruppe („Studieren im Fachbereich 09“).
- V. Offizielle externe Kanäle sind nicht bindend.
- VI. Es ist darauf zu achten, dass die auf der Website und Facebook veröffentlichten Informationen kohärent sind und die Veröffentlichung simultan erfolgt.

§ 6 **Sitzung**

- I. Sitzungen der Fachschaft FB09 sind öffentlich.
- II. Das bei einer jeden Sitzung anzufertigende Protokoll wird zeitnah auf der offiziellen Homepage der Fachschaft FB09 veröffentlicht.
- III. Vor Beginn einer jeden Sitzung werden die Tagesordnungspunkte gesammelt, welche von den dazu berechtigten Personen vorgeschlagen werden. Ebenso bestimmt das Plenum eine Redeleitung und Protokollant.
- IV. Der exakte Beginn wird durch die Redeleitung bestimmt.
- V. Die Redeleitung schließt die Sitzung nach Abhandlung aller Tagesordnungspunkte.
- VI. In der Vorlesungszeit folgen die Sitzungen einem wöchentlichen Turnus. In der letzten turnusmäßigen Sitzung eines Semesters wird der erste turnusmäßige Termin der folgenden Vorlesungszeit beschlossen.
- VII. Turnusunabhängige Sitzungen sind entweder in einer turnusmäßigen Sitzung per Abstimmung oder über einen Umlaufbeschluss festzulegen.

§ 7 **Arbeitskreise**

- I. Einberufung
 - a. Ein Arbeitskreis kann durch jede an einer Sitzung teilnehmende Person während dieser oder durch aktive Mitglieder per Umlaufbeschluss gegründet werden.
 - b. Bei Einberufung eines Arbeitskreises muss eine Zielsetzung vorhanden sein.

- c. Bei Gründung eines Arbeitskreises ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, dessen Aufgabe es ist die Kommunikation zu verwalten und zu organisieren.
 - i. Wenn mehr als eine Person für den Posten des Arbeitskreisverantwortlichen kandidiert, erfolgt eine Abstimmung nach § 8.
 - d. Falls mindestens eine Person Einwände gegen die Einberufung des Arbeitskreises hat, muss über die Einberufung nach § 8 abgestimmt werden.
- II. Auflösung
 - a. Die Auflösung eines Arbeitskreises erfolgt, wenn die zu Beginn festgelegte Zielsetzung erreicht wurde.
- III. Mitglieder
 - a. Zur Mitgliedschaft in einem oder mehreren Arbeitskreisen sind alle aktiven Mitglieder, sowie Sitzungsteilnehmer, die sich dazu berufen fühlen, legitimiert. Über die Mitarbeit von nicht aktiven Fachschaftsmitgliedern in einem Arbeitskreis, wird per Abstimmung nach § 8 abgestimmt.
 - b. Eine Höchstzahl an Mitgliedern kann vom Arbeitskreisverantwortlichen festgelegt werden.
 - c. Übersteigt die Zahl der Interessenten die Mitgliederhöchstzahl obliegt eine Selektion dem Arbeitskreisverantwortlichen.
- IV. Pflichten
 - a. Der Verantwortliche eines Arbeitskreises steht in der Pflicht die Kommunikation (beispielsweise über einen Emailverteiler) zu ermöglichen und den Prozess zur Zielerreichung zu initiieren.
 - b. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich um den Fortschritt zur zeitnahen Erreichung des Ziels zu bemühen.
 - c. Die Mitglieder eines Arbeitskreises verpflichten sich regelmäßig in den Sitzungen über den jeweiligen Fortschritt Bericht zu erstatten.

§ 8 Abstimmungen

- I. Zur Wahrung des basisdemokratischen Grundsatzes dieser Ordnung verleihen die Fachschaftsräte jedem, laut § 4 Absatz I, aktiven Fachschaftsmitgliedern ein Stimmrecht in Abstimmungen während der Fachschaftsratssitzungen. Die Fachschaftsräte behalten sich als von der Fachschaft demokratisch gewählte Vertreter ein Veto-Recht für, vom Plenum getätigten, Abstimmungen vor.
- II. Für Abstimmungen müssen mindestens fünf gewertete Stimmen abgegeben werden.
- III. Um Antrag bitten kann jedes aktive Mitglied. Formuliert wird ein Antrag von der zu Beginn der Sitzung bestimmten Redeleitung, oder auf Wunsch vom Antragsinitiator.
- IV. Abstimmungsberechtigt ist jedes anwesende, aktive Mitglied. Jeder Abstimmungsberechtigte verfügt über eine Stimme.
- V. Nach Antragsstellung erfolgt i.d.R. eine offene Abstimmung per Handzeichen (Ausnahmen s. § 8). Die Stimmvergabe kann nach folgenden drei Möglichkeiten erfolgen
 - a. Annahme/Ja
 - b. Ablehnung/Nein
 - c. Enthaltung (Wertung siehe § 8 Absatz VI)
- VI. Bei einer Enthaltung wird diese Stimme nicht gewertet. Sie ist nicht gleichzusetzen mit einer Ablehnung.
- VII. Zur Annahme eines Antrags reicht die einfache Mehrheit aus. Ausgenommen sind Änderungen der Ordnung, diese erfolgen nach § 11.
- VIII. Wird eine Abstimmung oder ein Beschluss nicht Ordnungskonform durchgeführt, so kann dem Ergebnis innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls widersprochen werden. Nach dieser Zeit ist das Ergebnis unanfechtbar.

IX. Wird fristgerecht Widerspruch gegen eine Abstimmung erhoben, wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt. In diesem Fall obliegt das Stimmrecht ausschließlich Fachschaftsräten. Das Abstimmungsverfahren erfolgt analog zur angezweifelt Abstimmung. Es müssen mindestens 5 gültige Stimmen abgegeben werden.

X. Gültig sind nur im Protokoll vermerkte Abstimmungen mit dem dazugehörigen Antrag.

XI. Umlaufbeschlüsse

- a. Umlaufbeschlüsse dürfen ausschließlich von Fachschaftsräten gestellt werden.
- b. In der Vorlesungszeit beträgt die Mindestlaufzeit 72 Stunden. In der vorlesungsfreien Zeit verlängert sie sich auf eine Woche(168 Stunden).
- c. Ausschließlich folgender Ablauf für Umlaufbeschlüsse ist zulässig:
 - i. Der Antragssteller schickt über den aktuellen Emailverteiler seinen korrekt formulierten Antrag an alle Mitglieder im Verteiler. Alle angeschriebenen, aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - ii. Die Antworten folgen den Regeln der Abstimmung nach § 8 und werden an den Antragsteller versendet.
 - iii. Eine Mindestanzahl von sieben gültigen Stimmen ist zur Wertung erforderlich.
 - iv. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Antragsteller, der diese für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen vorhalten muss. Die Abstimmungsmails sind auf Anfrage anderen aktiven Mitgliedern vorzulegen.
 - v. Das Abstimmungsergebnis wird nach Ablauf der Laufzeit vom Antragssteller über denselben Verteiler mit Klarnamen bekannt gegeben. Der Umlaufbeschluss muss im nächsten Protokoll schriftlich, allerdings ohne Namensnennung, festgehalten werden.
 - vi. Eine Ordnungsänderung ist über Umlaufbeschlüsse nicht möglich.

XII. Wahlen für Posten

- a. Alle aktiven Mitglieder dürfen sich zur Wahl stellen wenn:
 - i. Sie zeitlich in der Lage sind ihr Amt wahrzunehmen, und
 - ii. möglichst die gesamte Wahlperiode in einem Studiengang des Fachbereichs 09 eingeschrieben sind.
- b. Vorgehen bei Wahlen zur Neubesetzung eines Postens
 - i. Die Neubesetzung eines Postens erfolgt während einer Sitzung sobald dieser frei wird. Ein Posten wird dann frei, wenn der Postenträger zurücktritt oder von seinem Posten entbunden wird.
 - ii. Beim Freiwerden eines Postens rücken erst die weiteren Vertreter und Stellvertreter gemäß ihrer Listenplätze auf. Die frei gewordenen Plätze am Ende der Liste werden anschließend neu besetzt.
 - iii. Alle aktiven Mitglieder können sich zur Wahl stellen oder stellen lassen.
 - iv. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder mit jeweils einer Stimme.
 - v. Stimmt die Anzahl an Kandidaten mit der Zahl zu besetzender Posten überein, erfolgt eine offene Abstimmung per Handzeichen.
 - Die Besetzung eines Postens muss einstimmig angenommen werden. Gibt es Gegenstimmen, sollten diese begründet werden.
 - Gilt es Vertreter- sowie Stellvertreterstellen zu vergeben, stimmen die Bewerber untereinander ab, wer welche Stelle besetzt.
 - vi. Gibt es mehrere Bewerber auf denselben Posten findet eine geheime Wahl statt. Deren Auswertung nach folgendem Muster verläuft:
 - Die Abstimmung ist auf einen Wahlzettel pro Stimmberechtigten festzuhalten.

- Die Auswertung erfolgt öffentlich durch zwei nicht zur Wahl stehende, aktive Mitglieder, wobei das eine Mitglied die Stimmen abliest, während das andere Mitglied die Stimmzahlen notiert.
 - Bei geheimer Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.
 - Gilt es Vertreter- sowie Stellvertreterstellen zu besetzen, entscheidet die Anzahl der Stimmen über die Besetzung.
- vii. Verläuft eine Wahl erfolglos, bestehen drei Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen:
- Die Wahl wird auf die darauffolgende Sitzung vertagt.
 - Die Wahl wird mit neuen Kandidaten wiederholt.
 - Die Wahl wird nach Verteidigung des abgelehnten Kandidaten wiederholt.
- c. Finden sich keine Interessenten für einen Posten bleibt dieser bis zur nächsten Sitzung vakant.

§ 9 Schlüsselverteilung

- I. Für die Räume der Fachschaft FB 09 sind vier Schlüssel vorhanden. Jeweils ein Schlüssel sollte an ein erfahreneres Mitglied der folgenden Studienrichtungen vergeben werden:
 - Umweltmanagement
 - Agrarwissenschaften
 - Ernährungswissenschaften
 - Ökotoxikologie
- II. Falls eine Verteilung nach den Studiengängen nicht möglich ist, weil kein geeigneter Kandidat vorhanden ist kann auch ein Schlüssel an mehrere Leute des gleichen Studiengangs vergeben werden.
- III. Wenn für alle Studiengänge aktive Mitglieder in der Fachschaft sind und somit potentielle Kandidaten für eine Schlüssel vorhanden sind kann diese Regelung trotzdem umgangen werden, falls in einer Abstimmung nach § 8 abgestimmt wird, dass in dem Einzelfall andere Gründe wichtiger sind als die gleichmäßige Verteilung an alle Studiengänge.
- IV. Falls nach § 9 Absatz II die Schlüssel unabhängig von den Studiengängen vergeben wurde, sollte wenn aktive Kandidaten aus den passenden Studiengängen vorhanden sind die Schlüssel wieder umverteilt werden.
- V. Eine Vergabe erfolgt nur an aktive Mitglieder, nach Abstimmung gemäß § 8.
- VI. Die Übergabe eines Schlüssels an ein neues Mitglied ist durch die Person die den Schlüssel erhält und die Person die den Schlüssel abgibt bei der Uni-Verwaltung (Liegenschaftsamt) durchzuführen.
- VII. Verantwortlich für die Räume ist die jeweils aufschließende Person. Ebenso hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Räume in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

§ 10 Posten

- I. Die aktuelle Besetzung der untenstehenden Posten hängt in den Räumen der Fachschaft aus und kann auf der Homepage eingesehen werden
- II. Die Wahl zur Besetzung eines Postens erfolgt nach § 8.
- III. Kommt ein Inhaber eines Postens seiner Pflicht der regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen unentschuldig und länger als ein Semester nicht nach, so wird dieser von seinem Amt entbunden.
- IV. Folgende Posten gilt es zu dauerhaft zu besetzen:
 - a. Fachschafts Interna
 - i. Ständige/bis auf Widerruf
 - Raumverantwortliche_r (1 Person)
 - Hauspostverantwortliche_r (1 Person) Post Hauptgebäude → Hauspost)

- AStA-Post-Verantwortliche_r (1 Person) AStA und Büromaterialien bei AStA holen
 - Mitgliederverwaltung (1 Person) (Mails + Verteiler Aktualisieren und Adressliste)
 - Facebook-Admins
 - Website-Admin
 - Schlüsselträger_innen (4 Personen)
 - Finanzreferent_in (2 Personen)
- ii. zu Beginn jeder Sitzung/bei Bedarf neu besetzt
- Protokollant_in
 - Redeleitung
- b. „Außerhalb“/offizielle
- PA
 - StAu
 - FBR
 - FSK-Mandatsträger_innen (nur Fachschaftsräte)
 - QSL
 - Die Direktorien (Umwelt, Ernährung, Haushalt, usw.)
 - Berufungskommission
 - IFZ Zentrumrat

Beschreibungen der Tätigkeitsbereiche, Rechte, Pflichten etc. sind der aktuellen Version des Leitfadens zu entnehmen.

§ 11 Änderung der Ordnung

- I. Eine Änderung der Ordnung ist ausschließlich während einer Sitzung möglich.
- II. Für eine Änderung der Ordnung sind mindestens zehn gültige Stimmen notwendig.
- III. Für eine wirksame Änderung der Ordnung müssen die anwesenden Stimmberechtigten einstimmig abstimmen.
- IV. Änderungen werden zur nächsten Sitzung wirksam.
- V. Bei einer Änderung der Ordnung müssen alle Amtsträger_innen erneut in ihren Posten bestätigt werden.

§ 12 Ende der Fachschaft

Eine Auflösung der Fachschaft ist in folgenden Fällen zulässig

- Auflösung des Fachbereichs

§ 13 Rechtmäßigkeit der Ordnung

Sollten einzelne Punkte der Ordnung nicht geltendem Recht entsprechen, so sind nur diese ungültig und nicht die ganze Ordnung.